

## Verbundene Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und in der Gemeinde Schopp gleichzeitig die Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin (Direktwahl) statt sowie eventuell eine Stichwahl zur Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin am 10. Oktober 2021

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt sowie die Sickingenstadt Landstuhl bilden folgende Stimmbezirke:

### Bann

Die Gemeinde Bann bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0101 wird in der Steinalbhalle, Schulstraße 7, 66851 Bann, eingerichtet.

### Hauptstuhl

Die Gemeinde Hauptstuhl bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0201 wird in der Multifunktionshalle, Kaiserstraße 39, 66851 Hauptstuhl, eingerichtet.

### Kindsbach

Die Gemeinde Kindsbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0301 wird in der Mehrzweckhalle, Marktstraße 21, 66862 Kindsbach, eingerichtet.

### Krickenbach

Die Gemeinde Krickenbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0401 wird in der Mehrzweckhalle, Dorfweiden 1, 67706 Krickenbach, eingerichtet.

### Sickingenstadt Landstuhl

Die Sickingenstadt Landstuhl bildet vier Stimmbezirke. Die Wahlräume für die Stimmbezirke werden wie folgt eingerichtet:

Stimmbezirk 0501 Grundschule „In der Au“, Turnhalle, Römerstraße 88, 66849 Landstuhl

Stimmbezirk 0502 Grundschule „In der Au“, Turnhalle, Römerstraße 88, 66849 Landstuhl

Stimmbezirk 0601 Theodor-Heuss-Grundschule, Königsberger Straße 9, 66849 Landstuhl

Stimmbezirk 0701 Kindertagesstätte Melkerei, Bürgersaal, Auf der Pick 138, 66849 Landstuhl

### Linden

Die Gemeinde Linden bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0801 wird in der Kulturfabrik, Bergstraße 2, 66851 Linden, eingerichtet

### Mittelbrunn

Die Gemeinde Mittelbrunn bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 0901 wird im Gemeindezentrum, Kirchenstraße 17, 66851 Mittelbrunn, eingerichtet.

### Oberarnbach

Die Gemeinde Oberarnbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1001 wird in der Arnbachhalle, Hauptstraße 23, 66851 Oberarnbach, eingerichtet.

### Queidersbach

Die Gemeinde Queidersbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1101 wird in der Mehrzweckhalle, Realschule Plus, Jahnstraße 23 b, 66851 Queidersbach, eingerichtet.

### Schopp

Die Gemeinde Schopp bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1201 wird in der Turn- und Festhalle, Hauptstraße 11 b, 67707 Schopp, eingerichtet.

### Stelzenberg

Die Gemeinde Stelzenberg bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1301 wird im Mehrgenerationentreff, Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg, eingerichtet.

### Trippstadt

Die Gemeinde Trippstadt bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1401 wird in der Karlstalhalle, Auf der Steig 3, 67705 Trippstadt, eingerichtet.

In den Ortsgemeinden und der Sickingenstadt sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

Im Wahlbezirk 1201 der Ortsgemeinde Schopp wird bei der Urnenwahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.08.2021 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 10:00 Uhr

in der Steinalbhalle, Schulstraße 7, 66851 Bann, B0105,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Bann, Mittelbrunn und Oberarnbach

im Dorfgemeinschaftshaus „Altes Pfarrheim“, Kaiserstraße 77, 66862 Kindsbach, B0305,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Kindsbach und Hauptstuhl

in der Grundschule „In der Au“, Turnhalle, Römerstraße 88, 66849 Landstuhl, B0505,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl der Stimmbezirke Landstuhl 0501 und 0502

in der Theodor-Heuss-Grundschule, Turnhalle, Königsberger Straße 9, 66849 Landstuhl, B0605,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl der Stimmbezirke Landstuhl 0601 und 0701

in der Kulturfabrik, Bergstraße 2, 66851 Linden, B0805,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Linden und Krickenbach

in der Mehrzweckhalle, Realschule Plus, Jahnstraße 23 b, 66851 Queidersbach, B1105,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Queidersbach

in der Turn- und Festhalle, Hauptstraße 11 b, 67707 Schopp, B1205,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Schopp und Stelzenberg

in der Karlstalhalle, Auf der Steig 3, 67705 Trippstadt, B1405,  
zuständig für die Ergebnisermittlung der Briefwahl von Trippstadt

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen **grauen** Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Kommunalwahl (Direktwahl)

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in der Ortsgemeinde Schopp die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen **gelben** Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 10.10.2021**, von 8 bis 18 Uhr statt.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **Bitte beachten Sie:**

### **Hygienekonzept für Wahlräume**

Alle Personen müssen sich vor Betreten des Wahlraumes die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden bereitgestellt.

Der Zugang zu den Wahlräumen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot, § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der 24. CoBeLVO).

Es dürfen sich nur so viele Wahlberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe sollten die Wahlberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.

Hinsichtlich der Verwendung von Schreibstiften für die Stimmabgabe gelten folgende Möglichkeiten: Sie können zur Stimmabgabe einen eigenen, mitgebrachten Stift verwenden oder es wird Ihnen mit dem Stimmzettel ein Schreibstift ausgehändigt, den Sie anschließend mitnehmen können oder der anschließend entsorgt wird oder vor erneutem Gebrauch desinfiziert wird.

Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet.

Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 3 der 24. CoBeLVO). Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Mitglieder der Wahlvorstände als auch für die Wählerinnen und Wähler. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Satz 1 Nr. 10 der 24. CoBeLVO).

Sollte ein Stimmberechtigter sich weigern, eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und kann kein ärztliches Attest vorlegen, das ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Gesichtsmaske befreit, so wird der Wahlvorstand von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt zum Wahlraum verwehren. Der Wahlvorstand ist befugt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts das zuständige Ordnungsamt oder die örtliche Polizei anzufordern. Sollte es Vertretern des zuständigen Ordnungsamtes oder der Polizeidienststellen nicht möglich sein, innerhalb angemessener Zeit ein Wahllokal aufzusuchen, um das Bußgeld unmittelbar zu verhängen, kann der Wahlvorsteher ein kurzes Protokoll aufnehmen, in dem die persönlichen Daten des Stimmberechtigten aufgenommen werden und an die zuständige Bußgeldstelle des Landkreises weitergeleitet werden.

Personen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, wird der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, werden sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Den Wählern wird die Stimmabgabe solange verweigert, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Wahlbeobachter und die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die oben genannten Regelungen. Der Zugang von Wahlbeobachtern wird

nur beschränkt, wenn dadurch dauerhaft die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde.

Landstuhl, den 26. August 2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Dr. Degenhardt  
Bürgermeister